



NATURPARK

Nördlicher Oberpfälzer Wald

Einklang zwischen Natur und Kultur

Satzung

des
Vereins
“Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald e. V.“
in der Fassung vom 16. August 2019

§ 1

Name, Sitz und Registrierung

(1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald e.V.“.

(2) Der Verein wurde am 21. Februar 1975 gegründet und hat seinen Sitz in Neustadt an der Waldnaab.

(3) ¹Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weiden in der Oberpfalz eingetragen.

²Der Verein ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 26. Juni 1998 und des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung vom 22. Juli 1998 mit dem Verein „Naturpark Hessenreuther und Manteler Wald mit Parkstein – Oberpfalz e.V.“ (VR 163), unter Eintrag der Änderung in das Vereinsregister am 30. August 1999, verschmolzen. ³Er bildet seither dessen Rechtsnachfolger.

(4) ¹Die Abteilung Landschaftspflege im Verein ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art.22 und 24 des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LwFÖG). ²Sie ist als solche mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04. Oktober 1993 anerkannt.

§ 2

Trägerschaft und Gebiet

(1) Der Verein ist Träger des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“.

(2) Der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ umfasst Flächen der Landkreise Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth sowie der kreisfreien Stadt Weiden in der Oberpfalz.

§ 3

Aufgabe und Zweck

(1) Der Verein hat die Aufgabe und verfolgt die Zielsetzung, im Einvernehmen mit den beteiligten Landkreisen und Gemeinden, zuständigen Fachbehörden, Organisationen und Interessengemeinschaften sowie im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, das Gebiet des Nördlichen Oberpfälzer Waldes zu einem großräumigen, naturnahen Erholungsgebiet mit Vorbildfunktion zu gliedern, zu erhalten, zu sanieren, zu pflegen und dabei zu gestalten und weiterzuentwickeln; insbesondere hat der Verein die Aufgabe

1. des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft,
2. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Kulturlandschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt; zu diesem Zweck wird, unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Landkreise und Kommunen, eine flächendeckend dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt,
3. der Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes sowie Erhalt von Bau- und Bodendenkmalen,
4. die Kultur und Tradition der Landwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer lokalen und regionalen Besonderheiten zu fördern,
5. der nachhaltigen Schonung der natürlichen Ressourcen,
6. der Mitwirkung an anderen, das Naturparkgebiet betreffenden Planungen, wobei der Verein jedoch kein Träger öffentlicher Belange ist,
7. der Förderung eines breiten Umweltbewusstseins durch Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) ¹Der Verein nimmt die Aufgaben eines Landschaftspflegeverbandes wahr und bündelt hier die Kräfte. ²Er widmet sich der Organisation, Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind. ³Zweck des Vereins ist es darüber hinaus, die Kulturlandschaft im Naturparkgebiet nach Maßgabe der Art.21 ff. LwFöG vom 08. August 1974, in der jeweils geltenden Fassung, durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten (Abwicklung sog. KULAP-Maßnahmen). ⁴Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde im Verein die Abteilung Landschaftspflege gebildet. ⁵Das Nähere regelt § 14 der Satzung.

(3) ¹Zur Durchführung der Vereinsaufgaben nach Abs.2 der Satzung werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe beauftragt oder deren Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet. ²Mit den nach Art. 22 LwFöG förderfähigen Maßnahmen werden nur Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Selbsthilfeeinrichtungen beauftragt. ³Bei gleichen Voraussetzungen können Vereinsmitglieder bevorzugt werden.

(4) Der Entwicklungsspielraum der Landkreise, Gemeinden, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Jagd und der Fischerei müssen gewahrt werden.

(5) ¹Die Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, Behörden, Naturschutzverbänden, Landwirten, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. ³Hierzu können besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

(6) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Entgelte bei Tätigkeiten nach § 3 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt. ⁶Die Tätigkeit des Vereins ist nicht politisch.

(7) ¹Die Mitarbeit der Mitglieder im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. ²Mitglieder, die eine besondere berufliche Leistung den Vereinsaufgaben widmen, dürfen dafür nicht mehr als die berufübliche Vergütung erhalten. ³Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ⁴Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(8) ¹Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ²Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. ³Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft die Mitgliederversammlung. ⁴Der Vorsitzende ist ermächtigt, nach Maßgabe der Haushaltslage des Vereins, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 4 **Finanzierung**

(1) Die zum Erreichen des Vereinszweckes benötigten Mittel sollen durch öffentliche Zuwendungen, Projektförderungen bzw. Beihilfen des Landes, des Bundes, der Europäischen Union, aus Mitgliedsbeiträgen, Schenkungen, Spenden und Zustiftungen aufgebracht werden.

(2) Die Zuwendungen sollen insbesondere dazu beitragen,

1. die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, die im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie in naturschutzfachlichen Programmen und Plänen, insbesondere im Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), im Bayerischen Landschaftspflegekonzept (LPK), in dem Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks (PEPI) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Landschaftsplänen enthalten sind,
2. auf regionaler Ebene einen Beitrag für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes sowie des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu leisten,
3. die Lebensräume und Standorte sowie die Lebensbedingungen heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln,
4. Einrichtungen zur Erholungsnutzung und Besucherlenkung zu schaffen und zu unterhalten,
5. Naturraumbezogene Landnutzungskonzepte mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft zu fördern.

§ 5 **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen wie privaten Rechts sowie Personengesellschaften- und Gemeinschaften werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins (§ 3) bekennen.

(2) ¹Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Stimmenmehrheit der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Landkreise) darf dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. ²Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ³Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. ⁴Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Ziele, Aufgaben oder Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. ⁵Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) ¹Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. ²Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich,

1. die Aufgaben und Ziele dieser Satzung (§ 3) zu vertreten und die aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen,
2. die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
3. die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, die als Jahresbeiträge erhoben werden, rechtzeitig zu entrichten.

(2) ¹Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben. ²Sie sollen darüber hinaus den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele bestmöglich unterstützen und durch geeignete Vorschläge und Anregungen fördern. ³Die Organe des Vereins gewähren Ihnen, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, bestmögliche Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Projekten, welche den Aufgaben und Zielen des Vereins förderlich sind.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt immer zu Beginn eines Kalenderjahres auch wenn der Eintritt während des Jahres erfolgt.

(4) ¹Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Kalenderjahr abhängig. ²Mitglieder, die während des Jahres eintreten, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr ausüben.

§ 7 *Organe*

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8, § 14 Abs.4),
2. der Vorstand (§ 9, § 14 Abs.5 –8).

§ 8 *Mitgliederversammlung*

(1) ¹Die öffentliche Mitgliederversammlung wird, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, einberufen und von ihm geleitet; bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. ³Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn vorliegen. ⁴Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, ob Anträge die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme erforderlicher Geschäfts-, Kassen und Rechnungsprüfungsberichte mit Jahresrechnung,
2. die Entlastung des Vorstandes in seiner Gesamtheit,
3. die Beschlussfassung über das jährliche Jahresbauprogramm,
4. die Genehmigung erforderlicher Haushaltspläne,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Durchführung von Wahlen (Abs.7),
7. Entscheidungen über die Erweiterung des Naturparkgebietes,
8. die Wahl der Kassenprüfer (§ 13),
9. Satzungsänderungen (§ 15),
10. die Entscheidung über die Auflösung des Vereines (§ 16),
11. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(4) ¹Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Stimmenmehrheit der kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise und Gemeinden) überwiegt. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist dabei unerheblich. ³Es kommt immer auf die Zahl der Stimmen an. ⁴Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(5) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden und

Landkreise) haben jeweils zehn Stimmen (sog. Mehrfachstimmrecht). ³Die Stimme bei Mehrfachstimmrecht kann nur einheitlich abgegeben werden.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ²Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) ¹Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird offen abgestimmt. ²Bei geheimer Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Versammlung und zwei weiteren Mitgliedern der Versammlung ein Wahlausschuss gebildet. ³Hinsichtlich der Stimmabgabe bei Wahlen wird auf Abs.5 verwiesen. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Leere Stimmzettel sind ungültig. ⁶Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. ⁸Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

(8) ¹Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, zu fertigen. ²Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeleitet.

§ 9 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem Geschäftsführer
5. dem stellvertretenden Geschäftsführer sowie
6. dem Kassenswart.

(2) Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab, stellvertretender Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Tirschenreuth; der weitere stellvertretende Vorsitzende ist der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d. OPf.

(3) ¹Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der weitere stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.

(4) Der Vorsitzende kann für laufende Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, die Vertretung dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer übertragen.

(5) ¹Der Vorsitzende leitet mit Hilfe der Geschäftsführung (§ 10) den Verein und führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. ²Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. ³Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung berät er ggf. vor und unterbreitet sie dieser mit seinem Antrag. ⁴Der Vorstand kann für diese Geschäfte Richtlinien aufstellen. ⁵Der Vorsitzende ist befugt, unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ⁶Hiervon hat er den Vorstand in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(6) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der weitere stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand zu Sitzungen nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes schriftlich, unter Beifügung einer Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen und zu leiten.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Abs.3 Satz 1 können sich dabei wirksam vertreten lassen. ⁴Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des verhandlungsführenden Stellvertreters.

(8) ¹Der Vorstand kann Vertreter weiterer Behörden, Organisationen sowie Personen, die mit dem Gebiet des Naturparkes befasst sind, insbesondere den forstlichen Berater (§ 11) und die Fachkraft der Abteilung Landschaftspflege (§ 10 Abs.2 Satz 1), zu seinen Beratungen hinzuziehen. ²Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(9) Zur Vorbereitung von Entscheidungen, zur Lösung besonderer Aufgaben oder zur Bearbeitung und Begleitung von Vorhaben kann der Vorstand beratende Arbeits- und Projektgruppen ins Leben rufen und deren Zusammensetzung durch Beschluss regeln.

(10) ¹Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder dem stellvertretenden Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, zu fertigen. ²Die Protokolle werden jedem Mitglied des Vorstands zugeleitet.

(11) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. ²Er kann jedoch Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege herbeiführen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem nicht widerspricht.

§ 10 **Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung wird auf Antrag des Vorsitzenden vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab wahrgenommen.

(2) ¹Zur Führung der laufenden Geschäfte wird vom Vorsitzenden ein Geschäftsführer, ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt und weitere Mitarbeiter in ausreichender Zahl, insbesondere eine Fachkraft für die Abteilung Landschaftspflege, beschäftigt. ²Die Bestellung der Geschäftsführung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. ³Dies gilt auch im Falle der Abberufung.

(3) ¹Die Geschäftsführung leitet die Naturparkverwaltung. ²Sie nimmt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes, die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr. ³Der Geschäftsführung obliegt die verwaltungsmäßige Aufstellung, Abwicklung und fördertechnische Betreuung der jährlichen Jahresbauprogramme incl. deren Prüfverfahren. ⁴Der Vorsitzende ist befugt, jedes Geschäft der Geschäftsführung an sich zu ziehen. ⁵Hinsichtlich der Vertretung des Vereins nach außen wird auf § 9 Abs.5 der Satzung verwiesen.

§ 11 **Forstlicher Berater**

¹Der von den Bayerischen Forstämtern im Naturparkgebiet gemeinsam bestellte forstliche Berater ist Bindeglied und Koordinator zwischen Naturpark und den zuständigen Forstämtern. ²Er ist in allen forstlichen Fragen zu kontaktieren und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. ³Insbesondere unterstützt er fachlich die Geschäftsführung bei der Aufgabenerfüllung.

§ 12 **Kassenführung**

(1) Die Kassenführung wird auf Antrag des Vorsitzenden vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab wahrgenommen.

(2) ¹Zur ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte des Vereins wird vom Vorsitzenden ein Kassewart bestellt. ²Die Person des Kassewarts bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung. ³Dies gilt auch im Falle der Abberufung.

(3) ¹Der Kassewart hat, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes, die Kassengeschäfte wirtschaftlich zu führen. ²Insbesondere obliegt ihm die Festsetzung und Erhebung der den der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträge. ³Im Rahmen der erforderlichen Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art.24 Abs.1 Buchst. c) LwFöG darzustellen.⁴Der Vorsitzende ist befugt, jedes Geschäft des Kassewartes an sich zu ziehen.

(4) ¹Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. ²Zahlungen dürfen nur mit schriftlicher Verfügung des Vorsitzenden geleistet werden. ³§ 9 Abs.6 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze eingehalten werden.

(6) ¹Über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Landschaftspflege ist gesondert Buch zu führen. ²Fördermittel nach Art. 22 LwFöG sind auf einem getrennten Konto zu verwalten.

§ 13 **Rechnungsprüfung**

(1) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden (§ 8 Abs.7), Rechnungsprüfern zu prüfen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Mitglieder im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten und die Entlastung der gesamten Vorstandschaft durch Beschluss (§ 8 Abs.3 Nr.2) herbeizuführen.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 14

Abteilung Landschaftspflege, Förderfähige Vereinigung nach dem LwFöG

(1) ¹Der Verein nimmt in der Abteilung Landschaftspflege die Aufgaben eines Landschaftspflegeverbandes wahr und bündelt hier die Kräfte (§ 3 Abs.2 Satz 1). ²Er widmet sich der Organisation, Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind (§ 3 Abs.2 Satz 2). ³Nur die Mitglieder des Vereins die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art.22 Abs.2 Buchst. b) LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten (§ 3 Abs.3 Satz 2).

(2) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind die in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art.21 Abs.2 LwFöG festgelegten Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder, soweit sie Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind, verbindlich.

(3) ¹Die als privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne von Art.22 Abs.2 Buchst. b) LwFöG anerkannte Abteilung Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs.4) im Verein erstellt für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. ²Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. ³Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art.3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) stehen.

(4) ¹In der Mitgliederversammlung der Abteilung Landschaftspflege des Vereins hat jedes Mitglied der Abteilung Landschaftspflege eine Stimme bei folgenden Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Aufgabenstellung (Abs.1):

1. Wahl eines Vertreters in die Vorstandschaft und deren Entlastung,
2. Entgegennahme des Vorstands- und Rechnungsprüfungsberichts und
3. Verabschiedung des Jahreshaushalts.

²Im Übrigen wird auf § 8 verwiesen.

(5) ¹Die Vorstandschaft der Abteilung Landschaftspflege setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Naturparkvereins, einem Vertreter der Land- und Forstwirtschaft der aus den Reihen der Mitglieder der Abteilung nach Abs.1 Satz 3 auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird und einem Vertreter der Naturschutzverbände im Verein den diese auf drei Jahre wählen. ²Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, soweit er sich nicht aus § 9 Abs. 2 ergibt.

(6) ¹Vorstandsvorsitzender ist der Vorsitzende des Naturparkvereins oder sein Stellvertreter (§ 9 Abs.2). ²Die Vorstandschaft der Abteilung Landschaftspflege ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter anwesend sind und dadurch die drittelparitätische Besetzung gewährleistet ist.

(7) ¹Für Angelegenheiten nach § 3 Abs. 2 der Satzung, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach Abs.4 fallen, beruft der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche Sitzungen ein. ²In ihr werden u.a. über Maßnahmen nach § 3 Abs.2 der Satzung, deren Finanzierung und Auftragsvergaben nach § 3 Abs.3 der Satzung beschlossen. ³Im Übrigen wird auf § 9 verwiesen.

(8) Bei der Beschlussfassung über Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden sollen, sind nur Vorstandmitglieder stimmberechtigt, die die in Art. 22 Abs.2 LwFöG genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 15
Satzungsänderung

(1) ¹Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks (§ 3) können durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. ²Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 16
Auflösung und Vermögensverwendung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. ²Der Auflösungsbeschluss bedarf eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ³Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁴In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins die Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9).

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu drei Sechsteln an den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, zu zwei Sechsteln an den Landkreis Tirschenreuth und zu einem Sechstel an die Stadt Weiden in der Oberpfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 3 der Satzung zu verwenden haben.

§ 17
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald
ist Weiden in der Oberpfalz.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2019 in Neustadt an der Waldnaab beschlossen und hebt die Satzung der Versammlung vom 21. Februar 1975 in der Fassung von 26. Mai 2004 und Änderung von 27. März 2009 auf.

²Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Jedes Mitglied erhält eine Mehrfertigung der Satzung.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen:

Neustadt an der Waldnaab, 16. Augst 2019

Ausgefertigt:

Neustadt an der Waldnaab, 10. September 2019

gez.
Andreas Meier

Landrat und Vorsitzender des Vereins
"Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald e. V.